Rechnungsberichtigung

Berichtigung von fehlerhaften Angaben in der Originalrechnung

Beispiel:

- falsche oder fehlende Angaben zu Rechnungsnr. und Datum, Leistungsdatum, USt-IdNr. oder zu Preisen, Mengen
- Zahlendreher, versehentliche Schreibfehler

Sind folgende Mindestangaben in der Originalrechnung enthalten?

- Anschrift und Name Leistungsempfänger
- Anschrift und Name Leistender
- Leistungsbeschreibung
- Entgelt
- ausgewiesen UST

JA

Mit der Rechnungskorrektur erfolgt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung.

FOLGE

Die Berichtigung erfolgt für das Jahr, in dem die Ursprungsrechnung ausgestellt wurde. Keine Vorsteuerkürzung und keine Nachzahlungszinsen.

NEIN

keine rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich

FOLGE

Stornorechnung

Stornierung einer ausgestellten Rechnung, wenn Sie diese rückabwickeln wollen

Beispiel:

- Garantie- und Kulanzfälle oder Fälle, in denen der Kunde von der Leistung zurücktritt
- Leistung ist nicht ausgeführt worden
- Rechnung wurde nicht richtig zugestellt
- Rückabwicklung Reverse-Charge-Verfahren, weil doch der Leistende die Steuer schuldet (oder umgekehrt)

FOLGE

Für die Ursprungsrechnung besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug. Erst mit Ausstellen einer ordnungsgemäßen Rechnung (bei Stornierung) oder mit Datum der berichtigten Rechnung (bei Rechnungskorrektur) können Sie als Empfänger Vorsteuer geltend machen. Es können Nachzahlungszinsen anfallen, wenn Sie Vorsteuer aus der Ursprungsrechnung in Altjahren geltend gemacht haben.

Gutschrift (im Allgemeinen und im steuerlichen Sinne)

Bei dem Rechnungsdokument „Gutschrift“ handelt es sich nicht um eine Berichtigung/Stornierung einer Rechnung, sondern eine umgekehrte Rechnung: Der Leistungsempfänger erstellt über die erhaltene Leistung eine Abrechnung.

Eine Gutschrift im Allgemeinen kann auch eine Rückerstattung betiteln: Hierbei erhält der Kunde einen Rabatt oder bei Rücksendung eine Gutschrift für die zurückgeschickte Ware.

Die Abrechnung durch eine (steuerliche) Gutschrift nach §14 UStG ist oftmals sinnvoll in Fällen, in denen der Kunde besser über das Umsatzgeschäft abrechnen kann, z. B. bei Provisionen vereinbart nach Umsatzwerten: Hier kennt der Kunde die Umsatzwerte ggf. besser als der Vertreter, der die Provision erhält

FOLGE

Die Gutschrift gilt als Rechnung i.S.d. §14 UStG. Der Leistungsempfänger hat einen Anspruch aus Vorsteuerabzug aus der Gutschrift.

© by Die Steuerprofis – eine Marke des VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG